



Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2023		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/785/2023		
Dez. I	FB 3: Stadtentwicklung	Datum: 13.11.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen gemäß § 24 GO NRW

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, dem Vorgehen der Verwaltung zu folgen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 24 Gemeindeordnung NRW

§ 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

1. Gemäß § 24 GO NRW wird der vorliegende Bürgerantrag im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Bürgerantrag regt dazu an, eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen zu erheben, um damit eine Reduktion von Verpackungsmüll zu erzielen. Als positives Beispiel wird die Anwendung einer Verbrauchssteuer (im Folgenden „Verpackungssteuer“ genannt) in Tübingen angeführt, da geltende Bundesgesetze, wie die Mehrwegangebotspflicht oder die Einwegkunststoffverbotsverordnung keine spürbare Reduktion des Einwegmülls zur Folge hätten.

In Tübingen wurde die eingeführte Verpackungssteuer im Rahmen eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für „im Wesentlichen rechtmäßig“ erklärt. Aktuell befasst sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit dem Fall.

2. In Lüdinghausen hat die Verwaltung bereits an einem Mehrwegsystem gearbeitet. Im April 2022 wurden beispielsweise Mehrwegbecher, im Rahmen einer Kampagne mit den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld (WBC) verteilt und schon heute setzen einige gastronomische Betriebe in Lüdinghausen auf Mehrwegverpackungen. Diesen Weg möchte die Verwaltung künftig weiterverfolgen. Dabei soll die Annahme des Mehrwegsystems durch Bürgerinnen und Bürger mit wirksamen Lösungen und einem ansprechenden Marketing erzielt werden.

Hierzu schlägt die Verwaltung eine Zusammenarbeit zwischen Lüdinghausen Marketing und den lokalen Gastronomen vor, um weitere Möglichkeiten zur Umsetzung des Mehrwegsystems auf breiter Ebene auszuloten. Im Kern steht dabei die Vermeidung von Abfall nach KrWG § 6, wobei der Ansatz aus Sicht der Verwaltung rechtlich, wirtschaftlich und sozial umsetzbar ist.

3. Eine reine Verpackungssteuer könnte hingegen zu einer Belastung für gastronomische Betriebe führen und sich durch den Preisanstieg nachteilig auf die soziale Gerechtigkeit auswirken. Eine Studie der Universität Tübingen lässt darüber hinaus Zweifel an der Wirkung einer Verpackungssteuer offen. Laut Studie habe die Einführung der Verpackungssteuer in Tübingen keine positive Auswirkung auf die Reduktion von Einwegverpackungsmüll zur Folge gehabt. Zudem differenziere die Verpackungssteuer nicht nach der Art des Mülls und sei nicht breit genug gefasst, sodass weiterhin 99 % der Verpackungen von der Steuer ausgeschlossen seien. Die bisher einzige positive Auswirkung sei eine Zunahme des Mehrwegverpackungsangebots in der Gastronomie gewesen, was auch durch den Vorschlag der Stadtverwaltung in Lüdinghausen erreicht werden soll.
4. In Bezug auf die Einführung einer Verpackungssteuer, wie im Beispiel von Tübingen, gibt es zudem rechtliche Hindernisse. Das BVerwG führt in seinen Urteilsgründen unter Ziffer 28 in aller Deutlichkeit aus, dass sich das postulierte Urteil auf die Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Urteils bezieht. Durch künftige Änderungen im höherrangigen Recht, könne das Urteil nach Art. 72 Abs. 1 GG rückwirkend, z. B. durch das Verbot der Doppelbesteuerung, unwirksam werden. Ein Beispiel dafür ist das Einweg-Kunststofffondgesetz (EWKFondsG), welches am 01.01.2024 in wesentlichen Teilen in Kraft tritt und nicht zum Prüfungsmaßstab für das Urteil verwendet werden konnte. Daher bestünden laut BVerwG in der praktischen Handhabung der Verpackungssteuer weiterhin Probleme. Durch das EWKFondsG soll eine einheitliche Zahlungsverpflichtung für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Einwegkunststoffprodukten unter Berücksichtigung des Materials eingeführt werden.

Aus den genannten Gründen rät der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) den Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt von der Einführung einer Verpackungssteuer ab. Des Weiteren weist der StGB NRW auf § 2 Abs. 2 KAG NRW (Kommunalabgabengesetz für das Land NRW) hin, wonach die Ersteinführung einer Steuer, einer Genehmigung durch das Kommunal- und Finanzministerium bedarf. Kommunen sollten daher abwarten, bevor sie einen unnötigen Personal- und Sachaufwand auf sich nehmen würden. Die Stadtverwaltung in Tübingen hat zur Einführung der Steuer zwei zusätzliche Stellen geschaffen.

Die Stadtverwaltung sieht die politischen Gremien der EU, des Bundes und des Landes NRW in der Pflicht, eine klare Rechtslage zu schaffen. Ohne diese käme die Einführung einer Verpackungssteuer einer Zerklüftung der Steuerlandschaft gleich und könnte sich nachteilig auf die Stadt Lüdinghausen und die Kommunen im Kreis Coesfeld auswirken.

Die Verwaltung lehnt den Bürgerantrag über die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen aus den zuvor geschilderten Gründen ab.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen hätte für die Stadt Lüdinghausen einen Kosten- und Personalaufwand zur Folge, bei dem weder das Ergebnis noch der Erfolg der Maßnahme absehbar wären. Darüber hinaus könnten Kosten in unabsehbarer Höhe zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten oder Entschädigungen bei unrechtmäßiger Besteuerung nicht ausgeschlossen werden.

V. Anlagen:

Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen